



Zum Entwurf Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

§ 28a SGB VIII-E in Verbindung mit § 36a Abs. 2 SGB VIII-E

Eine Chance für Familien in Notsituationen!

Im Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist vorgesehen, den bisherigen § 20 SGB VIII „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ als § 28a SGB VIII-E in den Katalog der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII aufzunehmen und in Verbindung mit § 36a Abs. 2 SGB VIII-E die unmittelbare Inanspruchnahme zuzulassen, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle (§ 28 SGB VIII) angeboten oder vermittelt wird.

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) als der Fachverband der Erziehungsberatung in Deutschland begrüßt diese geplante Weiterentwicklung der alltagsnahen Hilfe für Familien sehr. Nach eingehender verbandsinterner Diskussion hält die bke dies vor dem Hintergrund umfassender Kenntnis der Arbeitsweise von Erziehungsberatungsstellen für die beste Möglichkeit, Familien in Notsituationen mit praktischer Hilfe in Kombination mit Erziehungsberatung als Hilfe zu Erziehung zur unterstützen.

Die bke sieht folgende Chancen:

- Beide Hilfearten, Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII und die Alltagsunterstützung in Notsituationen können so optimal aufeinander abgestimmt werden und sich ergänzen.
- Wenn notwendig kann über die etablierte Kooperation zwischen der Erziehungsberatung und dem Jugendamt unkompliziert eine weitergehende Hilfeplanung in die Wege geleitet und die Familie dazu motiviert werden.
- Die in den Erziehungsberatungsstellen vorhandene Erfahrung und Expertise von Jugendhilfe bei Familien in Krisen, insbesondere auch mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern, wird zum Wohle der betroffenen Kinder und Jugendlichen noch verstärkt niedrigschwellig zugänglich gemacht.
- Damit wird die im multiprofessionellen Team der Erziehungsberatung vorhandene psychologische und psychotherapeutische Kompetenz für die Unterstützung der Familien sowie für die Begleitung und Auswahl von Ehrenamtlichen genutzt.
- Mit dem unmittelbaren Zugang zur Hilfe nach § 28a SGB VIII-E ist das Potential präventiver Wirksamkeit verbunden.

Die bke regt an:

- Eine Umbenennung der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII in *Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung* wäre hilfreich um die Form der Hilfe besser zu erfassen und für die Zielgruppe einladender auszudrücken.
- Die Formulierung von § 28a SGB VIII-E sollte weiterentwickelt und dem Kontext der Hilfen zur Erziehung angepasst werden.
- Die Hilfe ist nicht auf Kinder zu beschränken, auch Jugendliche sollten ausdrücklich einbezogen werden.
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollten explizit Berücksichtigung finden.
- Auch wenn in einigen Konstellationen der fachlich begleitete und geprüfte Einsatz von Ehrenamtlichen hilfreich sein kann, sollte sehr deutlich gemacht werden, dass viele Familien in den genannten Notsituationen professionelle Hilfe brauchen.
- Die Umsetzung erfordert das konstruktive Zusammenwirken der beteiligten Akteure vor Ort, auf Landes- und Bundesebene, mit dem Ziel, die Hilfe für betroffene Familien umfassend und schnell nutzbar zu machen.

Fazit

Die bke plädiert ausdrücklich dafür, diese im Entwurf KJSG gefundene Lösung zur Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen der AG Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern in der Modernisierung des SGB VIII beizubehalten und zu schärfen.

Zur weiteren Information wird auf die [Stellungnahme der bke zum KJSG-Entwurf vom 23. Oktober 2020](#) verwiesen. Zu finden unter: www.bke.de.

8. Februar 2021

für die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke)
Silke Naudiet
(Geschäftsführerin)